

B & K Special II

Privat-Insolvenz

Neues Recht ab 01.07.2014

09/2014

I. Einleitung

Am 18.07.2013 wurde das „Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte“ verkündet (BGBl. 2013 I S. 2379). Es gilt für alle Insolvenzverfahren, die ab dem 01.07.2014 beantragt werden und enthält vor allem Änderungen für die „Verbraucherinsolvenz“ (die sogenannte „Privat-Insolvenz“). Die entsprechenden Regelungen der §§ 286 ff. InsO gelten also nur für „natürliche Personen“.

II. Ist das fair?

Eine „Insolvenz“ ist auch immer mit persönlichen Schicksalen verbunden. Auf der einen Seite steht der Insolvenz-Schuldner, und auf der anderen Seite stehen dessen Gläubiger. Beide Seiten sind von einer Insolvenz betroffen, und zwar teilweise existenziell. Zwischen diesen beiden Seiten soll das Insolvenzrecht vermitteln. Ob das Insolvenzrecht dabei auch beiden Seiten angemessen gerecht wird und faire Lösungen gefunden hat, ist natürlich Ansichtssache.

a) Die Sicht des Gläubigers

Der Insolvenzschuldner hat bei dessen Gläubigern Leistungen in Anspruch genommen. Er hat den Gläubigern vertraglich oder stillschweigend versichert, die von ihm zugesagten Gegenleistungen zu erbringen. In Erwartung auf diese Gegenleistung ist der Gläubiger möglicherweise selber finanzielle Verpflichtungen gegenüber seinen Mitarbeitern und seinen Zulieferern eingegangen. Nach dem insolvenzbedingten Ausfall der erwarteten Gegenleistungen erhält der Gläubiger dessen Leistungen nicht mehr vergütet. Er hat „umsonst“ gearbeitet. Ihm fehlt dieser Verdienst, um Gehälter zu bezahlen und sonstige Fixkosten zu decken. Wenn er zur Erbringung seiner eigenen Leistung auch noch Material oder Dienstleistungen von Zulieferern „eingekauft“ hat, so muss er diese nun „aus eigener Tasche“ bezahlen. Dies kann ihn seinerseits in ein wirtschaftliches Desaster stürzen. Nachsicht und Verständnis für den Insolvenzschuldner wird er häufig nicht aufbringen können.

b) Die Sicht des Insolvenzschuldners

Eine „natürliche Person“, die einen Insolvenzantrag stellt, ist im Zweifel nicht absichtlich wirtschaftlich gescheitert und normalerweise ist deren Insolvenz auch nicht das Ergebnis von Verschwendungssucht. Bei der Verbraucherinsolvenz besteht nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamtes (Statistisches Bundesamt: Statistik zur Überschuldung privater Personen, Tabellenband, Jahr 2012) der Grund für diese wirtschaftliche Schiefelage meistens im Verlust des Arbeitsplatzes (24 %), Scheidung (14 %) oder Erkrankung/Unfall (13 %). Nur in knapp 12 % der Insolvenzen wird vom Statistischen Bundesamt eine unwirtschaftliche Haushaltsführung als Insolvenzgrund genannt. In den meisten Fällen trifft den Insolvenzschuldner also an dessen wirtschaftlichen Situation nur bedingt eine eigene Schuld. Darüber hinaus belastet es den Insolvenzschuldner in aller Regel, einerseits gegenüber dessen Vertragspartnern seinen Verpflichtungen nicht nachkommen zu können und andererseits von seinem wirtschaftlichen und sozialen Umfeld den Makel des „Gescheiterten“ angeheftet zu bekommen. Häufig wird er gewillt sein, auch nach der Insolvenz so weit wie möglich dessen Schulden abzutragen. Diese Bereitschaft wird aber kippen, wenn er keine Möglichkeit mehr sieht, jemals wieder dieser Verpflichtungsspirale zu entkommen und irgendwann wieder für sich selber, seine Familie und seine Altersabsicherung arbeiten zu können.

c) Die vermittelnden Aufgaben des Insolvenzrechts

Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Insolvenzschuldner sehr schnell Wege suchen, wirtschaftliche Erfolge vor den Gläubigern und dem Staat zu verbergen, wenn sie keine Chance sehen, jemals wieder für sich selber arbeiten zu können. Einer lebenslänglichen „Versklavung“ versuchen sie sich zu entziehen, mag diese „Versklavung“ auch selbst verschuldet sein. Dann werden keine Schulden mehr abgetragen und weder Steuern noch Sozialabgaben gezahlt. Wenn Gläubiger wenigstens in einem gewissen Rahmen die Chance erhalten wollen, dass deren Forderungen doch noch irgendwann von dem Insolvenzschuldner teilweise beglichen werden, dann muss man dazu deren Bereitschaft gewinnen, indem man ihnen eine Zukunftsperspektive aufzeigt, den „Silberstreifen am Horizont“. Vor allem dann werden die Gläubiger zumindest eine Chance bekommen, wenigstens etwas von den ausgefallenen Forderungen im Nachhinein zu erhalten und nur dann wird man eine reale Chance haben, den Insolvenzschuldner für die Zukunft als Aktivposten der Allgemeinheit zurückzugewinnen, der sich engagiert, der nicht den Sozialkassen „auf der Tasche liegt“ und der Steuern und Beiträge bezahlt.

Bei den Regelungen der Verbraucherinsolvenz wird sicher auch eine Rolle gespielt haben, dass ohne gesetzliche Intervention die Schulden des Insolvenz-

schuldners immer höher werden. Wird dann irgendwann das Girokonto gekündigt, so kommt anschließend der Arbeitsplatz in Gefahr und es droht Wohnungslosigkeit. Spätestens zu diesem Zeitpunkt werden auch die Familien der Insolvenzschuldner durch die Situation mit belastet. Die damit verbundenen negativen Folgen treffen insbesondere die Kinder. Im Zweifel werden auch deren Ausbildungschancen mit betroffen, so dass eine Fortsetzung dieser Schuldenspirale bis in die nächste Generation hinein droht. Insolvenzschuldner verlieren bei einer vollständigen Ausweglosigkeit ihrer wirtschaftlichen Situation jede Motivation. Die Gefahr, dass sie in eine psychosoziale Destabilisierung fallen ist groß (vgl. hierzu z.B.: Stephan in Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, Band 3, 3. Auflage 2014, Vorbemerkungen zu §§ 286 bis 303, Rn. 6). So werden sie dauerhaft die Leistungen der Sozialkassen in Anspruch nehmen. Das sollte nicht die Lösung sein.

Das Insolvenzrecht stellt deshalb dem Insolvenzschuldner nach Ablauf einiger Jahre eine Restschuldbefreiung in Aussicht, wenn er in diesen Jahren sein Vermögen und seinen Verdienst oberhalb der Pfändungsfreigrenze ganz für die Tilgung seiner Insolvenzschulden einsetzt.

Das Insolvenzrecht geht davon aus, dass diese Chance zur Restschuldbefreiung auch den Gläubigern zugute kommt, die vor allem auf diesem Weg eine Möglichkeit erhalten, dass zumindest ein Teil von

deren Forderungen durch den Insolvenzschuldner getilgt wird, um die Vergünstigung der Restschuldbefreiung zu erreichen. Aus diesem Grund ist das Institut der Restschuldbefreiung wohl auch mit der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie vereinbar (vgl. hierzu z.B.: Stephan a.a.O., Vorbemerkungen zu §§ 286 bis 303, Rn. 8).

Darüber hinaus ist es die Aufgabe des Insolvenzrechts dafür Sorge zu tragen, dass alle Gläubiger in der Insolvenz gleich behandelt werden und nicht die besonders schnell oder besonders clever reagierenden Gläubiger so bevorzugt werden, dass für die anderen Gläubiger nichts mehr übrig bleibt. Schließlich muss das Insolvenzverfahren so gestaltet werden, dass es sowohl vom Zeitaufwand als auch vom Arbeitsaufwand für die Gerichte und Behörden zu bewältigen ist.

III. Restschuldbefreiung

Letztlich kann man einen Insolvenzschuldner am ehesten dazu gewinnen, nach Kräften an der Verminderung des Forderungsausfalls mitzuwirken, wenn man ihm die Möglichkeit gibt, danach befreit von allen „wirtschaftlichen Altlasten“ eine „2. Chance“ wahrnehmen zu dürfen. Diese Möglichkeit der „Restschuldbefreiung“ wird dem Insolvenzschuldner vom Insolvenzrecht in Aussicht gestellt (§§ 286 ff. InsO), wenn er innerhalb eines bestimmten Zeitraums aktiv daran mitwirkt, möglichst viel von der Insolvenz-

schuld abzutragen (§§ 87 Abs. 2, 287b, 290 Abs. 1, 295 InsO). Hat der Insolvenzschuldner eine „Restschuldbefreiung“ erreicht, so ist er anschließend im Wesentlichen frei von allen seinen Alt-Schulden (§ 301 InsO).

Dem Gläubiger wird es möglicherweise „den Schaum vor den Mund treten lassen“ wenn er erfährt, dass sein Schuldner von allen Alt-Schulden nach wenigen Jahren befreit wird und sich damit auch dessen eigenen Forderungen nach Ablauf dieser Zeit „in Luft auflösen“.

Diese Restschuldbefreiung bekommt der Insolvenzschuldner aber nicht ohne weiteres „geschenkt“, sondern nur dann, wenn er sich über Jahre aktiv darum bemüht hat, so viele Schulden wie möglich zu tilgen. Dazu gehört, dass er in diesen Jahren seiner Erwerbsverpflichtung nachkommt (§§ 287b, 290 Abs. 1 Nr. 7, 295 Abs. 2 Nr. 1 InsO), seinen Verdienst oberhalb der Pfändungsfreigrenze, sein Vermögen und die Hälfte von Erbschaften an einen Treuhänder weiterleitet (§§ 287 Abs. 2, 295 Abs. 2 InsO), die Kosten des Insolvenzverfahrens begleicht und weit möglichst die Gläubiger anteilig befriedigt (§§ 292, 294 InsO). Der Insolvenzschuldner soll sich also die Restschuldbefreiung „verdienen“, indem er sein Vermögen und seinen Verdienst (oberhalb der Pfändungsfreigrenze) der folgenden Jahre vollständig zur Tilgung seiner Schulden einsetzt. Man erhofft sich hiervon wirtschaftlich ein besseres Ergebnis für die Gläubi-

ger und für die Allgemeinheit, als wenn der Insolvenzschuldner keinen „Silberstreifen am Horizont“, sondern nur eine lebenslängliche „Versklavung durch dessen Schulden“ sieht und sich dann erfahrungsgemäß schnell in die Welt der Schattenwirtschaft flüchtet und alles Vermögen an den Gläubigern vorbei schleust. Außerdem befürchtet man ohne die Möglichkeit zu einer „Restschuldbefreiung“ die Wahrscheinlichkeit, dass der Insolvenzschuldner nicht mehr zu einem „Aktiv-Posten“ dieser Gesellschaft wird, also nie mehr Steuern oder Sozialbeiträge bezahlt und statt dessen die Leistungen der Sozialkassen in Anspruch nimmt.

Bedacht werden muss bei einer Restschuldbefreiung, dass diese regelmäßig noch drei weitere Jahre bei der SCHUFA und anderen Auskunfteien eingetragen ist. So wird es einen unbelasteten schuldenfreien Neuanfang auch bei Erteilung einer Restschuldbefreiung faktisch erst nach Ablauf dieser weiteren Zeit geben. Dies gilt dann im Regelfall auch bei einer Restschuldbefreiung nach verkürzten Fristen.

a) Allgemeine Voraussetzungen zur Restschuldbefreiung

Formale Voraussetzung für eine Restschuldbefreiung ist zunächst ein entsprechender Antrag des Insolvenzschuldners, der zusammen mit dem Insolvenzantrag gestellt werden muss oder innerhalb von zwei Wochen, nachdem er auf die Möglichkeit der Restschuldbefreiung hingewiesen worden ist (§§ 287, 20 Abs. 2 InsO). Dabei hat der Insolvenzschuldner zu versichern, dass er in den letzten Jahren nicht bereits eine Restschuldbefreiung für sich in Anspruch genommen hat oder sie ihm begründetermaßen versagt wurde (§§ 287 Abs. 1, 287a Abs. 2 InsO).

Auch wenn ab dem 01.07.2014 einige Fristen zugunsten des Insolvenzschuldners verkürzt wurden, ist eine Restschuldbefreiung immer noch zu versagen, wenn:

- dem Schuldner in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag Restschuldbefreiung erteilt wurde, oder
- wenn ihm die Restschuldbefreiung in den letzten fünf Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag nach § 297 InsO (also wegen Insolvenzstraftaten mit einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten) versagt worden ist, oder

- wenn dem Schuldner in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag Restschuldbefreiung nach § 290 Abs. 1 Nummer 5, 6 oder 7 InsO (Auskunfts- und Mitwirkungspflichten, Angabe zu seinem Vermögen, Einkommen und Verbindlichkeiten, Erwerbsobliegenheit), oder wegen Verletzung sonstiger insolvenzrechtlicher Mitwirkungspflichten nach § 296 InsO versagt worden ist oder
- wenn dem Schuldner im Falle des § 297a InsO die Restschuldbefreiung nachträglich wegen der Verletzung seiner Verpflichtungen nach § 290 Abs. 1 Nummer 5, 6 oder 7 (Auskunfts- und Mitwirkungspflichten, Angabe zu seinem Vermögen, Einkommen und Verbindlichkeiten, Erwerbsobliegenheit) verwehrt worden ist.

Um eine Restschuldbefreiung zu erlangen muss der Insolvenzschuldner darüber hinaus seinen insolvenzrechtlichen Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nachkommen (§§ 290 Abs. 1 Nr. 5, 295 Abs. 1 Nr. 3 InsO) sowie vollständig und richtig seine Vermögensverhältnisse, sein Einkommen und seine Verbindlichkeiten angeben (§§ 290 Abs. 1 Nr. 6, 295 Abs. 1 Nr. 3 InsO). Es wird genau darauf zu achten sein, dass diese Mitwirkungspflichten vollständig und richtig erfüllt werden, weil

andernfalls die Restschuldbefreiung ernstlich gefährdet ist.

Außerdem trifft den Insolvenzschuldner seit dem 01.07.2014 für die Dauer des ganzen Insolvenzverfahrens eine Erwerbsobliegenheit (§§ 287b, 290 Abs. 1 Nr. 7, 295 Abs. 2 Nr. 1 InsO). Er muss demnach eine angemessene Erwerbstätigkeit ausüben bzw. wenn er ohne Beschäftigung ist, sich um eine solche bemühen und er darf keine zumutbare Tätigkeit ablehnen.

Schließlich hat der Insolvenzschuldner für die nächsten 6 Jahre alle Einkünfte aus seinem Dienstverhältnis (§ 287 Abs. 2 InsO) oder einer selbständigen Tätigkeit (§ 295 Abs. 2 InsO), soweit diese die Pfändungsfreigrenze übersteigen an einen vom Gericht zu bestellenden Treuhänder abzutreten (§ 287 Abs. 2 InsO). Übt der Insolvenzschuldner eine selbständige Tätigkeit aus, in der er nicht genug einnimmt, um seine Gläubiger durch Zahlungen so zu stellen, wie wenn er einer vergleichbaren abhängigen Beschäftigung nachgegangen wäre, so wird er sich um eine entsprechende abhängige Beschäftigung bemühen müssen, ohne allerdings dazu verpflichtet zu sein, seine selbständige Tätigkeit sofort aufzugeben (BGH NJW 2013, 2973).

Zur Person des Treuhänders können Insolvenzschuldner und Gläubiger dem Gericht Vorschläge unterbreiten (§ 288 InsO). Zudem hat der Insolvenzschuldner die Hälfte von erhaltenen Erbschaften an den

Treuhänder zu übergeben (§ 295 Abs. 1 Nr. 2 InsO). Seine Gläubiger dürfen dann nur noch über die Gelder beim Treuhänder befriedigt werden, damit nicht einzelnen Gläubigern vom Insolvenzschuldner Sondervorteile eingeräumt werden (§§ 287 Abs. 3, 294, 295 Abs. 1 Nr. 4 InsO).

Jeder Insolvenzgläubiger hat das Recht, während des ganzen Verfahrens Anträge zur Versagung der Restschuldbefreiung zu stellen (§ 290 Abs. 1 InsO). Unter gewissen Umständen kann ein Gläubiger Versagungsgründe sogar noch geltend machen, nachdem der Schlusstermin stattgefunden oder das Verfahren eingestellt worden ist (§ 297a Abs. 1 InsO). Damit geht die Rechtssicherheit nach dem Schlusstermin insofern für den Insolvenzschuldner verloren.

Unter dem Vorbehalt, dass der Insolvenzschuldner allen diesen insolvenzrechtlichen Verpflichtungen nachkommt (§ 295 InsO) und keine Versagungsgründe vorliegen (§§ 290, 297, 298 InsO), kündigt das Gericht aufgrund des Insolvenzschuldner-Antrags zu Beginn des Verfahrens an, dass dem Insolvenzschuldner Restschuldbefreiung gewährt wird (§ 287a Abs. 1 InsO). Die bisherige Einleitungsentscheidung zur Restschuldbefreiung im Schlusstermin wird dadurch ersetzt. Damit erfahren die Verfahrensbeteiligten frühzeitig, ob überhaupt eine Restschuldbefreiung in Betracht kommt oder sich andernfalls das aufwendige Insolvenzverfahren erübrigt.

Mit der Änderung von § 5 Abs. 2 InsO wird die Durchführung des schriftlichen Verfahrens zumindest bei allen „insolvenzrechtlichen Kleinverfahren“ zum Regelfall werden.

Ab dem 01.07.2014 erhalten Gläubiger, die über wirksame Lohn- oder Gehaltsabtretungen verfügen, keinen Vorrang mehr in dem Insolvenzverfahren. Das gilt beispielsweise auch für Arbeitgeber-Darlehen. Frühere Rangvorteile in § 114 InsO sind entfallen.

b) Regelfall: 6 Jahre bis zur Restschuldbefreiung

Seit Jahren sieht die InsO vor, dass dem Insolvenzschuldner 6 Jahre nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Restschuldbefreiung gewährt wird, sofern er seinen insolvenzrechtlichen Verpflichtungen zur Verminderung der Insolvenzschuld nachgekommen ist (§§ 287 Abs. 2, 300 Abs. 1 S. 1 InsO). Dieser Regelfall besteht auch nach dem 01.07.2014 weiter.

c) Restschuldbefreiung nach 5 Jahren bei Zahlung der Verfahrenskosten

In das Insolvenzrecht neu aufgenommen wurden nun mit Wirkung zum 01.07.2014 weitere Möglichkeiten zur Verkürzung der Zeit bis zur Restschuldbefreiung. Umso mehr der Insolvenzschuldner zur Reduzierung der Insolvenzschulden und Insolvenzkosten beiträgt, desto früher soll ihm die Restschuldbefreiung gewährt werden. Auf diese Weise soll für den Insolvenzschuldner ein zusätzlicher Anreiz geschaf-

fen werden, Insolvenzkosten zu tragen und seine Insolvenzschulden zu tilgen.

Eine erste Verkürzung des Zeitraums bis zur Restschuldbefreiung kann sich der Insolvenzschuldner „verdienen“, wenn er es zumindest schafft, die Kosten des Insolvenzverfahrens selbst aufzubringen und zu begleichen (§ 300 Abs. 1 S. 3, Ziff. 3 InsO). Die Maxime in Schillers „Wilhelm Tell“ lautete noch „der gute Mann denkt an sich selbst zuletzt“. Der Fiskus regelt das Insolvenzrecht hier aber anders und denkt zuerst an sich sowie an die Deckung der eigenen Kosten, die bei Gericht und bei der Verwaltung in Verbindung mit diesem Insolvenzverfahren entstanden sind. Werden diese Kosten vom Insolvenzschuldner zur Entlastung der Allgemeinheit beglichen, so erhält der Insolvenzschuldner eine erste Vergünstigung, indem der Zeitraum bis zur Restschuldbefreiung von 6 Jahren auf 5 Jahre reduziert wird.

Diese Kosten des Insolvenzverfahrens dürften im Regelfall ungefähr € 1.500 bis € 2.000 betragen. Bereits dieser Betrag ist so hoch, dass es den Insolvenzschuldnern vielfach nicht möglich sein wird, diesen Betrag innerhalb der 5 Jahre aufzubringen. Teilweise wird in der Fachpresse deshalb bereits dieser Teil der neuen insolvenzrechtlichen Regelungen als nur begrenzt praxistauglich eingeschätzt (vgl. hierzu z.B.: FD-InsR 2014, 359844).

d) Restschuldbefreiung nach 3 Jahren bei Zahlung der Verfahrenskosten und 35 % der Insolvenzschulden

Gelingt es dem Insolvenzschuldner, innerhalb von 3 Jahren nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht nur die Verfahrenskosten des Insolvenzverfahrens, sondern auch 35 % der Insolvenzschulden zu begleichen, so soll ihm bereits nach 3 Jahren Restschuldbefreiung erteilt werden, sofern keine sonstigen Gründe zur Versagung einer Restschuldbefreiung bestehen (§ 300 Abs. 1 S. 3, Ziff. 2 InsO).

Eine Begleichung von 35 % der zur Insolvenztabelle angemeldeten Forderungssummen neben der vollen Zahlung aller Kosten, die mit dem Insolvenzverfahren zusammenhängen, war in der Vergangenheit nur in den seltensten Fällen zu erreichen. Nun soll mit dieser früheren Restschuldbefreiung ein besonderer Anreiz für den Insolvenzschuldner gesetzt werden, künftig häufiger eine so gute Insolvenzquote zu erreichen. Auch den Gläubigern wäre sicher mehr damit geholfen, nach drei Jahren einen signifikanten Teil von deren Forderungen zu erhalten, als nach 6 Jahren gänzlich leer auszugehen. Allerdings besteht Skepsis, ob der geringe wirtschaftliche Bewegungsspielraum der Insolvenzschuldner häufig diesen Weg der frühen Restschuldbefreiung möglich werden lässt.

Zu einem Problem kann es werden, dass die Verfahrenskosten nur sehr schwer zu kalkulieren sind. Der Schuldner hat insoweit keinen Auskunftsanspruch. Gerade wenn Mittel von Dritten (Familie, Freunde etc.) zur Erlangung einer früheren Rest-

schuldbefreiung eingesetzt werden, kann der Zweck dieser Zahlungen verfehlt werden, wenn die Verfahrenskosten höher sind als gedacht und dann das zur Verfügung gestellte Geld nicht mehr ausreicht, um neben den 35 % der zur Insolvenztabelle angemeldeten Forderungen auch die ganzen Verfahrenskosten zu zahlen. Möglicherweise ist es dann besser, die Restschuldbefreiung über eine „eilvernehmliche Schuldenbereinigung“ anzustreben, die bei einer Zahlung so hoher Beträge mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu erlangen sein wird.

e) Sofortige Restschuldbefreiung bei „eilvernehmlicher Schuldenbereinigung“

Der Insolvenzschuldner ist gehalten, zunächst mit seinen Gläubigern eine „eilvernehmliche Schuldenbereinigung“ zu versuchen. Dazu hat der Insolvenzschuldner einen Schuldenbereinigungsplan aufzustellen (§§ 305 Abs. 1 Nr. 4, 305a ff. InsO). Dieser kann alle Regelungen enthalten, die unter Berücksichtigung der Gläubigerinteressen sowie der Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse des Insolvenzschuldners geeignet sind, zu einer angemessenen Schuldenbereinigung zu führen. In den Plan muss auch aufgenommen werden, ob und inwieweit Bürgschaften, Pfandrechte und andere Sicherheiten der Gläubiger von diesem Plan berührt werden sollen (§ 305 Abs. 1 Nr. 4 InsO).

Das Insolvenzgericht stellt den vom Schuldner genannten Gläubigern den Schuldenbereinigungsplan sowie dessen Vermögensverzeichnis und die Vermögensübersicht zu und fordert die Gläubiger zugleich auf, binnen einer Notfrist von einem Monat zu dem vom Insolvenzschuldner beigefügten Vermögensverzeichnis und Vermögensübersicht sowie zu dem Schuldenbereinigungsplan Stellung zu nehmen (§ 307 Abs. 1 InsO). Die Gläubiger werden vom Gericht außerdem darauf hingewiesen, dass es als Zustimmung zum Schuldenbereinigungsplan gewertet wird, wenn der angeschriebene Gläubiger sich innerhalb dieser Frist nicht meldet (§ 07 Abs. 2 InsO).

Sollten mehr als 50 % der Gläubiger mit mehr als 50 % des geschuldeten Forderungsvolumens dem Schuldenbereinigungsplan zustimmen (oder nicht widersprechen), so kann das Gericht gegebenenfalls die Zustimmung der anderen Gläubiger ersetzen (§ 309 Abs. 1 InsO), sofern diese nicht geltend machen können, dass sie bei diesem Schuldenbereinigungsplan im Vergleich zu den anderen Gläubigern nicht angemessen beteiligt sind oder ohne diesen Schuldenbereinigungsplan eine höhere Tilgung von deren Forderung zu erwarten haben (§ 309 Abs. 1, S. 2 InsO).

Ist dem Schuldenbereinigungsplan von keinem Gläubiger widersprochen worden oder wurden alle fehlenden Zustimmungen durch Beschluss des Gerichts i. S. d.

§ 309 InsO ersetzt, so gilt der Schuldenbereinigungsplan als angenommen. Das Insolvenzgericht stellt dies durch Beschluss fest. Der Schuldenbereinigungsplan hat dann die Wirkung eines Vergleichs im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO (§ 308 Abs. 1 InsO).

In dem Fall gelten alle Forderungen der Gläubiger als befriedigt. Der Insolvenzschuldner hat damit alle seine Verbindlichkeiten einvernehmlich erledigt, ohne dass es eines Insolvenzverfahrens oder einer Restschuldbefreiung bedarf. Der Insolvenzantrag sowie der Antrag auf Restschuldbefreiung gelten dann als zurückgenommen (§ 308 Abs. 1 InsO).

Allerdings ist zu befürchten, dass Gläubiger einem Schuldenbereinigungsplan nur dann zustimmen, wenn ihnen auf diesem Weg mindestens 35 % ihrer Forderungen bezahlt werden, um den Insolvenzschuldner auf diese Weise nicht besser als den Schuldner zu stellen, der die Verfahrenskosten trägt und 35 % der Forderungen begleicht, um bereits nach 3 Jahren eine Restschuldbefreiung zu erhalten (§ 300 Abs. 1 S. 3, Ziff. 2 InsO). In diesem Fall würde der Weg einer einvernehmlichen Schuldenbereinigung wohl Theorie bleiben.

f) Sofortige Restschuldbefreiung bei Befriedigung aller Gläubiger

Wenn kein Insolvenzgläubiger eine Forderung zur Insolvenztabelle angemeldet hat oder wenn die Forderungen der Insolvenzgläubiger befriedigt sind und der In-

solvenzschuldner auch alle sonstigen Masseverbindlichkeiten beglichen hat, erhält der Insolvenzschuldner sofortige Restschuldbefreiung, sofern kein anderweitiger Versagungsgrund besteht (§ 300 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 InsO).

IV. Eintragung im Schuldnerverzeichnis

Wird eine Restschuldbefreiung auf Antrag versagt oder nachträglich widerrufen, so ist das Insolvenzgericht seit dem 01.07.2014 dazu verpflichtet, die Eintragung des Insolvenzschuldners im Schuldnerverzeichnis anzuordnen (§ 303a InsO).

Demgegenüber soll die Erteilung der Restschuldbefreiung nicht im Schuldnerverzeichnis eingetragen werden.

V. Zusammenfassung

Die Möglichkeiten für den Insolvenzschuldner im Falle einer „Verbraucherinsolvenz“ früher eine Restschuldbefreiung zu erhalten, sind zahlreicher geworden. Allerdings hängen diese früheren Restschuldbefreiungen davon ab, dass der Insolvenzschuldner Kosten trägt und/oder Teile seiner Schulden tatsächlich begleicht. Daran werden diese zusätzlich in die InsO aufgenommenen Möglichkeiten wohl in den meisten Fällen scheitern.

Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü. d. h. für diese Informationen ausschließen.